
Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Schmalkalden

vom 3. Dezember 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Geschäftsordnung des Hochschulrats. Der Hochschulrat der Hochschule Schmalkalden hat am 2. Dezember 2019 die Geschäftsordnung beschlossen. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Dezember 2019 die Ordnung genehmigt.

§ 1

Rechtsgrundlagen und Bezeichnungen

- (1) Die Arbeit des Hochschulrates erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) und der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung Regelungslücken aufweist, gilt die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule entsprechend.
- (3) Für Mitglieder und Angehörige des Hochschulrats gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsvorgangsgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2

Zusammensetzung des Hochschulrats

- (1) Dem Hochschulrat gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an. Das Nähere ist in § 34 Abs. 3 ThürHG und § 11 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule geregelt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Diversität sind zu den Sitzungen des Hochschulrats wie ein Mitglied zu laden und haben ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Der Personalratsvorsitzende und ein Vertreter des zentralen Organs der Studierendenschaft sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (4) Der Hochschulrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidium ein ihm nicht angehörendes Hochschulmitglied zum Protokollführer; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von drei Wochen – spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung – vorgelegt werden. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Hochschulrates zu genehmigen.
- (5) Der Hochschulrat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten sachverständige Personen hinzuziehen. Die sachverständigen Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (6) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich. Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.

§ 3

Vorsitzender

- (1) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ThürHG und § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Der Hochschulrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter – geleitet, der den Hochschulrat auch nach außen vertritt. Sind sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so leitet das an Lebensjahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied die Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende des Hochschulrates führt auch die laufenden Geschäfte des Hochschulrats und wird hierbei von der Hochschule unterstützt. Er unterrichtet die Mitglieder des Hochschulrats regelmäßig über die Zusammenarbeit mit dem Präsidium.

§ 4

Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Hochschulrat mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung ein. Auf Verlangen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Gleiches gilt in den gesetzlich und in der Grundordnung der Hochschule geregelten Fällen. Auf Antrag des Präsidiums der Hochschule soll eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungstermin in Absprache mit dem Präsidium und stellt die Tagesordnung auf. Wird der Hochschulrat auf der Grundlage von Abs. 1 Satz 2 oder 4 einberufen, so muss die Tagesordnung die von den Antragstellern gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der Zeit, des Ortes und des Tagesordnungsvorschlags. Der Einladung sind in der Regel die erforderlichen Unterlagen zu den Beratungsgegenständen beizufügen. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder und die Teilnehmereberechtigten nach § 2 Abs. 2 und 3 versendet werden.
- (4) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates möglich.
- (5) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit eine im Anschluss an die ordentliche Sitzung stattfindende außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, wenn unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind und es sich nicht um Entscheidungen gem. §§ 30 Abs.9 Satz 3, § 32 Abs. 7 Satz 3 ThürHG handelt; die Einhaltung von qualifizierten Mehrheiten nach dem Thüringer Hochschulgesetz oder anderen gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Hochschule oder dieser Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen ist unter Einhaltung der Ladungsfristen zu einer erneuten Sitzung einzuladen.
- (6) Der Hochschulrat berät und beschließt in Sitzungen. Die Entscheidungen des Hochschulrates erfolgen in Form von Beschlüssen. In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wobei alle Teilnehmereberechtigten nach § 2 Abs. 2 und 3 zu beteiligen sind.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates gefasst, soweit gesetzliche Regelungen, die Grundordnung der Hochschule oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle obliegt dieses gewichtete Stimmrecht dessen Stellvertreter.
- (8) In besonderen und jeweils schriftlich zu begründenden Einzelfällen kann der Hochschulrat auch besonders vertrauliche und datenschutzrechtlich sensible personenbezogene Entscheidungen durch ein schriftliches Verfahren vorbereiten, an dem nur die stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen; die diesbezügliche Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder. Zur Vorbereitung des schriftlichen Verfahrens kann der Hochschulrat einzelne seiner Mitglieder in eine Kommission entsenden. Diese ermittelt den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt und unterbreitet dem Hochschulrat einen begründeten Entscheidungsvorschlag. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist spätestens in der nächsten Sitzung des Hochschulrates bekanntzugeben.

§ 5

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Hochschulrates sind auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 ThürHG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 3. Dezember 2019

Der Rektor
Prof. Dr. Elmar Heinemann